

werden langfristige Kredite und finanzielle Vergünstigungen nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 gewährt.

(2) Die Anwendung des Abs. 1 setzt voraus, daß der Hauseigentümer die Baumaßnahmen aus eigener Initiative durchführt.

§ 10 Kreditvergünstigungen

(1) Langfristige Kredite zur Finanzierung von Baumaßnahmen gemäß § 9 sind jährlich

- a) mit 1 ‰ zu verzinsen und
- b) mit mindestens IV 2 ‰ zu tilgen.

(2) Für die Kreditsicherung und Finanzierung unrentabler Wohngrundstücke gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 11 Schulderlaß

(1) In Höhe der vom Hauseigentümer aufgewandten Eigenleistungen wird auf die von ihm geschuldeten und auf dem privaten Wohngrundstück ruhenden volkseigenen Altfordernungen auf Antrag ein Schuldenerlaß gewährt. Die Altfordernungen müssen mit dem Kreditobjekt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) In Höhe des Schuldnerlasses entsteht keine Eigentümergrundschuld.

§ 12 Steuerbefreiung

(1) Die durch die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum

- a) entstehende Erhöhung des Vermögens bleibt bei der Berechnung der Vermögensteuer für die ersten 10 Jahre unberücksichtigt;
- b) entstehenden Einkünfte unterliegen für die ersten 10 Jahre nicht der Einkommensteuer.

(2) Die auf den neu geschaffenen bzw. auf den erhaltenen Wohnraum entfallende Grundsteuer wird für die ersten 10 Jahre erlassen.

(3) Die bei der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum entstehenden Aufwendungen dürfen für Zwecke der Ermittlung der Einkommensteuer von den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung entweder im Jahre der Entstehung abgesetzt oder können mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, ohne Festlegung gleichmäßiger Beträge auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

XV.

Langfristige Kredite für private Wohngrundstücke, deren Eigentümer nicht in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen §

§ 13 Kreditbestimmungen

(1) Für die Finanzierung von Baumaßnahmen aller Art an privaten Wohngrundstücken, deren Eigentümer nicht in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, sind die sich aus den Mieteinnahmen ergebenden Grundstücksüberschüsse zu verwenden.

(2) Reichen diese nicht aus, um die Baumaßnahmen zur Wohnraum- und Werterhaltung dieser Grundstücke zu finanzieren, werden langfristige Kredite nach den gleichen Bedingungen gewährt, wie sie für private Wohngrundstücke, deren Eigentümer in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, gemäß Abschnitt II gelten.

V.

Langfristige Kredite für angeordnete Baumaßnahmen

§ 14 Angeordnete Baumaßnahmen

Angeordnete Baumaßnahmen im Sinne des Abschnittes V sind Baumaßnahmen, die

- a) durch die örtlichen Organe der Wohnraumlenkung auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) oder
- b) durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf Grund § 350 der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes)

angeordnet worden sind.

§ 15

Kreditbestimmungen

(1) Langfristige Kredite zur Finanzierung angeordneter Baumaßnahmen sind jährlich

- a) mit 4 1/2 ‰ zu verzinsen und
- b) in Höhe des Grundstücksüberschusses — mindestens aber in Höhe von 2 ‰ — zu tilgen.

(2) Für die Kreditsicherung gilt der § 7 Absätze 1 bis 3. Ist auf Grund dieser Bestimmungen eine Hypotheken-Eintragung an der genannten Rangstelle nicht möglich, so ist eine Aufbaugrundschuld einzutragen.

(3) Läßt die Ertragslage des privaten Wohngrundstückes den Zins- und Mindesttilgungssatz nicht zu, so ist auch in diesen Fällen der Kredit durch eine Aufbaugrundschuld zu sichern und nach § 8 entsprechend zu verfahren.

§ 16

Sicherung der Durchführung angeordneter Baumaßnahmen

Verweigert ein Hauseigentümer eine angeordnete Baumaßnahme in Auftrag zu geben, so hat sowohl der örtlich zuständige Rat als auch die Mietervertretung das Recht, die erforderlichen Baumaßnahmen auf Rechnung des Hauseigentümers durchführen zu lassen. Ist die Durchführung der angeordneten Baumaßnahme finanziell nicht gesichert, und lehnt es der Hauseigentümer ab, einen Kredit aufzunehmen, veranlaßt der örtlich zuständige Rat die Aufnahme des Kredites, die Eintragung des Grundpfandrechts und die Regelung der Kreditrückzahlung.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 17

Erstattung der Zinsausfälle und des Schuldnerlasses

(1) Die den Kreditinstituten aus der Zinsherabsetzung bzw. Zinsstundung unter 4 1/2 ‰ jährlich ausfallenden Zinseinnahmen sind durch den Kreishaushalt dem Kreditinstitut jährlich zu erstatten.

(2) Erlassene Altfordernungen, die zum Eigenvermögen des Kreditinstituts gehören, sind durch den Kreishaushalt jährlich zu erstatten. Soweit es sich um Altfordernungen der Sozialversicherung handelt, erfolgt die Erstattung aus dem Republikhaushalt.

§ 18

Verspätungszinsen

Auf rückständige Zins- und Tilgungsraten (Leistungsraten) sind für die Dauer der Verspätung 8 ‰ p. a. Verspätungszinsen zu erheben.